

SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE

S - 001	Änderung der Satzung der SPD Frankfurt Mitgliederversammlung statt Delegierten-Parteitag
Antragsteller	SPD Ortsverein Bahnhof-Gutleut
Eingang	1. Juni 2022
Änderungen in	§§ 8, 9, 13, 15a

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Änderung in § 8:

§8 der Satzung des Unterbezirks wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Unterbezirksparteitage finden in der Regel als Mitgliedervollversammlung statt, es sei denn, der Unterbezirksvorstand beschließt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, einen Delegiertenparteitag durchzuführen.
- (2) Findet der Unterbezirksparteitag nicht als Mitgliedervollversammlung statt, so setzt er sich aus Delegierten zusammen, die in den Jahreshauptversammlungen der Ortsvereine auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 dieser Satzung.

Bei den Wahlen der Delegierten sind die nicht zu Delegierten Gewählten nach der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzdelegierte, welche die ordentlichen Delegierten im Verhinderungsfalle in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vier Quartalen des abgelaufenen Geschäftsjahres Pflichtbeiträge durch Beitragseinzug entrichtet wurden. Die Zahl der abgerechneten Beiträge dividiert durch 12 ergibt jeweils die Mitgliederzahl der Ortsvereine. Die Zahl der so errechneten Mitglieder darf grundsätzlich die tatsächliche Mitgliederzahl (Ist-Bestand) nicht übersteigen.

Jeder Ortsverein erhält pro 20 Mitglieder ein Delegiertenmandat. Verbleibt bei der Division der nach diesen Bestimmungen ermittelten Mitgliederzahl durch 20 eine Bruchzahl, so erhält jeder Ortsverein ab einer Bruchzahl von 0,5 ein weiteres Delegiertenmandat.



Sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, nehmen mit beratender Stimme am Unterbezirksparteitag teil:

- die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
- die Revisor/inn/en,
- der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenfraktion,
- der/die sozialdemokratische Oberbürgermeister/in,
- die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder der Bundestags- und Landtagsfraktion,
- je ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften und jeder Projektgruppe
- der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks.
- (3) Auf Parteitagen, die als Mitgliedervollversammlungen durchgeführt werden, sind alle Mitglieder der Frankfurter SPD, die mit ihrer Beitragspflicht nicht mit mehr als drei Monatsbeiträge im Rückstand sind, stimmberechtigt.
- (4) Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 150 Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussunfähig, wenn dies aufgrund eines Antrags durch Auszählung festgestellt wird.

Änderung in § 9, Abs. 2b:

In §9 (2b) wird das Wort "Delegierten" ersetzt durch "Mitglieder".

Änderung in § 9, Abs. 3

§9 (3) erhält folgenden neuen Wortlaut:

Findet ein Parteitag als Mitgliedervollversammlung statt, müssen Datum, Ort und die vorläufige Tagesordnung des Parteitags mindestens 14 Tage vorher auf der Internetseite des Unterbezirks veröffentlicht werden. Darüber hinaus sind alle Mitglieder mit einer in der zentralen Mitgliederdatei hinterlegten Email-Adresse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie einer Frist von 14 Tagen einzuladen.

Wird ein Delegiertenparteitag durchgeführt, sind alle Delegierten schriftlich oder per Email an die in der zentralen Mitgliederdatei hinterlegten Email-Adresse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie einer Frist von 14 Tagen einzuladen. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann diese Frist vom Unterbezirksvorstand auf eine Woche abgekürzt werden. Anträge und Personalvorschläge sind bis zu dem vom



Unterbezirksvorstand jeweils festgelegten Termin einzureichen und unverzüglich auf der Internetseite des Unterbezirks zu veröffentlichen.

Änderung in § 13:

In §13 (Antragsprüfungskommission) werden die Worte "aus seiner Mitte" ersatzlos gestrichen.

Änderung in § 15a:

Der erste Satz in Absatz 1 von §15a (Mitgliederversammlung) wird folgendermaßen geändert:

Zwischen den Unterbezirksparteitagen können durch den Unterbezirksvorstand mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder *weitere* Mitgliedervollversammlungen einberufen werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Aktuelle Fassung	Beantragte Änderungen
§ 8 Abs. 1 Der Unterbezirksparteitag setzt sich aus Delegierten zusammen, die in den Jahreshauptversammlungen der Ortsvereine auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die	§ 8 Abs. 1 Unterbezirksparteitage finden in der Regel als Mitgliedervollversammlung statt, es sei denn, der Unterbezirksvorstand beschließt mit 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, einen Delegiertenparteitag
Wahl der Delegierten erfolgt gemäß § 12 Abs. 4 dieser Satzung. Bei den Wahlen der Delegierten sind die nicht zu Delegierten Gewählten nach der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzdelegierte, welche die ordentlichen Delegierten im Verhinderungsfalle in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.	durchzuführen.



§ 8 Abs. 2

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vier Quartalen des abgelaufenen Geschäftsjahres Pflichtbeiträge durch Beitragseinzug entrichtet wurden. Die Zahl der abgerechneten Beiträge dividiert durch 12 ergibt jeweils die Mitgliederzahl der Ortsvereine. Die Zahl der so errechneten Mitglieder darf grundsätzlich die tatsächliche Mitgliederzahl (Ist-Bestand) nicht übersteigen. Jeder Ortsverein erhält pro 11 Mitglieder ein Delegiertenmandat. Verbleibt bei der Division der nach den Bestimmungen der Sätze 1 und 2 ermittelten Mitgliederzahl durch 11 eine Bruchzahl, so erhält jeder Ortsverein ab einer Bruchzahl von 0,5 ein weiteres Delegiertenmandat.

§ 8 Abs. 2

Findet der Unterbezirksparteitag nicht als
Mitgliedervollversammlung statt, so setzt er sich
aus Delegierten zusammen, die in den
Jahreshauptversammlungen der Ortsvereine auf
die Dauer eines Jahres gewählt werden. Die
Wahl der Delegierten erfolgt gemäß § 12 Abs. 4
dieser Satzung.

Bei den Wahlen der Delegierten sind die nicht zu Delegierten Gewählten nach der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzdelegierte, welche die ordentlichen Delegierten im Verhinderungsfalle in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vier Quartalen des abgelaufenen Geschäftsjahres Pflichtbeiträge durch Beitragseinzug entrichtet wurden. Die Zahl der abgerechneten Beiträge dividiert durch 12 ergibt jeweils die Mitgliederzahl der Ortsvereine. Die Zahl der so errechneten Mitglieder darf grundsätzlich die tatsächliche Mitgliederzahl (Ist-Bestand) nicht übersteigen.

Jeder Ortsverein erhält pro 20 Mitglieder ein Delegiertenmandat. Verbleibt bei der Division der nach diesen Bestimmungen ermittelten Mitgliederzahl durch 20 eine Bruchzahl, so erhält jeder Ortsverein ab einer Bruchzahl von 0,5 ein weiteres Delegiertenmandat.

Sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, nehmen mit beratender Stimme am Unterbezirksparteitag teil:

- die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes,
- die Revisor/inn/en,
- der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenfraktion,
- <u>der/die sozialdemokratische</u> Oberbürgermeister/in,



	 die im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder der Bundestags- und Landtagsfraktion, je ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften und jeder Projektgruppe der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks.
§ 8 Abs. 3 Sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, nehmen mit beratender Stimme am Unterbezirksparteitag teil: • die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes, • die Revisor/inn/en, • der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenfraktion, • der/die sozialdemokratische Oberbürgermeister/in, ie im Bereich des Unterbezirks gewählten Mitglieder der Bundestags- und Landtagsfraktion, • je ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften und jeder Projektgruppe • der/die Geschäftsführer/in des Unterbezirks.	§ 8 Abs. 3 Auf Parteitagen, die als Mitgliedervollversammlungen durchgeführt werden, sind alle Mitglieder der Frankfurter SPD, die mit ihrer Beitragspflicht nicht mit mehr als drei Monatsbeiträge im Rückstand sind, stimmberechtigt.
	§ 8 Abs. 4 (NEU) Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 150 Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussunfähig, wenn dies aufgrund eines Antrags durch Auszählung festgestellt wird.



§ 9 Abs. 2 (b)

Der Unterbezirksparteitag muss einberufen werden:

- a. auf Antrag von mindestens einem Viertel der Ortsvereinsvorstände.
- auf Antrag von mindestens einem Viertel der Delegierten,
- c. auf Antrag des Unterbezirksbeirates.

§ 9 Abs. 2 (b)

Der Unterbezirksparteitag muss einberufen werden:

- a. auf Antrag von mindestens einem Viertel der Ortsvereinsvorstände.
- auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder,
- c. auf Antrag des Unterbezirksbeirates.

§ 9 Abs. 3

Die Delegierten sind schriftlich oder per E-Mail an die in der zentralen Mitgliederdatei hinterlegten E-Mailadresse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie einer Frist von 14 Tagen einzuladen. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann diese Frist vom Unterbezirksvorstand auf eine Woche abgekürzt werden. Anträge und Personalvorschläge sind bis zu dem vom Unterbezirksvorstand jeweils festgelegten Termin einzureichen und unverzüglich an die Delegierten weiterzuleiten.

§ 9 Abs. 3

Findet ein Parteitag als
Mitgliedervollversammlung statt, müssen
Datum, Ort und die vorläufige Tagesordnung des
Parteitags mindestens 14 Tage vorher auf der
Internetseite des Unterbezirks veröffentlicht
werden. Darüber hinaus sind alle Mitglieder mit
einer in der zentralen Mitgliederdatei
hinterlegten Email-Adresse unter Angabe der
vorläufigen Tagesordnung sowie einer Frist von
14 Tagen einzuladen.

Wird ein Delegiertenparteitag durchgeführt, sind alle Delegierten schriftlich oder per Email an die in der zentralen Mitgliederdatei hinterlegten Email-Adresse unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie einer Frist von 14 Tagen einzuladen. In Fällen von besonderer Dringlichkeit kann diese Frist vom Unterbezirksvorstand auf eine Woche abgekürzt werden. Anträge und Personalvorschläge sind bis zu dem vom Unterbezirksvorstand jeweils festgelegten Termin einzureichen und unverzüglich auf der Internetseite des Unterbezirks zu veröffentlichen.



§ 13

Zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung über die Anträge wird eine Antragskommission gebildet. Sie besteht aus 25 Mitgliedern, die vom Unterbezirksparteitag aus seiner Mitte gewählt werden. Ist ein Mitglied der Antragskommission an der Teilnahme an einer ihrer Sitzungen verhindert, so finden die Bestimmungen über das Nachrücken von Delegierten zum Unterbezirksparteitag gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 13

Zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung über die Anträge wird eine Antragskommission gebildet. Sie besteht aus 25 Mitgliedern, die vom Unterbezirksparteitag aus seiner Mitte gewählt werden. Ist ein Mitglied der Antragskommission an der Teilnahme an einer ihrer Sitzungen verhindert, so finden die Bestimmungen über das Nachrücken von Delegierten zum Unterbezirksparteitag gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 15a, Absatz 1, Satz 1

Zwischen den Unterbezirksparteitagen können durch den Unterbezirksvorstand mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder Mitgliedervollversammlungen einberufen werden.

§ 15a, Absatz 1, Satz 1

Zwischen den Unterbezirksparteitagen können durch den Unterbezirksvorstand mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder weitere Mitgliedervollversammlungen einberufen werden.